GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS LÖRRACH

Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung

Gemäß § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes LBodSchAG ist bei einem Vorhaben, welches auf eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche vom mehr als 0,5 Hektar auf den Boden einwirkt, vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei verfahrenspflichtigen Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept bereits bei der Antragstellung vorzulegen. Die für die Zulassung zuständige Behörde (z.B. Baurechtsamt) entscheidet dabei in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde (hier: Fachbereich Umwelt am Landratsamt Lörrach). Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Beginn der Ausführung direkt bei der Bodenschutzbehörde vorzulegen. Bei einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 1 ha kann weiterhin die Bestellung einer Bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich werden.

Im Folgenden werden die inhaltlichen Anforderungen die im Landkreis Lörrach an das Bodenschutzkonzept gestellt werden weiter ausgeführt.

Form des Bodenschutzkonzepts

- Berichtsform in freier Darstellung ohne Formblätter (Ausnahme: Abfallverwertungskonzept - siehe weiter unten)

Umfang und Inhalt des Bodenschutzkonzepts

- Kurze Beschreibung des Vorhabens
- Bodenkundliche Standortbeschreibung mit Angaben zur Bodenart, Schichtfolge, Verdichtungsempfindlichkeit und Bodenbelastungen anhand vorhandener bodenkundlicher Kartierungen (ggf. liegen diese Information auch im Umweltbericht des Bebauungsplans vor) oder eigenen Bodenaufschlüssen
- Temporäre (z.B. Lagerplätze) und dauerhafte Auswirkungen (z.B. Versiegelung) auf den Boden durch die Baumaßnahmen
- Logistische und planerische Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs auf den Boden (insb. Vermeidung von unnötiger Inanspruchnahme und Verdichtung von temporär genutzten Flächen, Verwendung von Baustraßen oder Baggermatten, Ausweisung von Zwischenlagerflächen, Auflagen zur Befahrbarkeit und Maschineneinsatz je nach Witterungsverhältnissen)
- Maßnahmen zum schonenden Umgang mit abzuschiebendem oder auszuhebendem Bodenmaterial (sorgfältige Separierung der Bodenschichten insbesondere des humosen Oberbodens, fachgerechte Lagerung von Böden und ggf. fachgerechter Wiedereinbau bzw. Bodenauftrag)
- Massenbilanz des an- und abtransportierten Bodens (sollte möglichst ausgeglichen sein, bzw. Bodenmaterial vor Ort verwertet werden)

- Maßnahmen zur Rekultivierung, falls erforderlich

- Plandarstellung der beanspruchten Flächen

- **Ggf. zusätzlich erforderlich:** Bei einer Überschreitung der Flächengröße von 1 ha kann von der zuständigen Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert werden, welche die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts überwacht. Das Konzept ist in diesem Fall durch Benennung einer entsprechend fachkundigen Person und mit Angabe zur Art und Umfang der baubegleitenden Tätigkeiten zu ergänzen. Die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts sind weiterhin zu dokumentieren.

Weitere Hinweise

- Grundsätzlich sollte das Konzept von einem in bodenkundlichen Fragestellungen versierten Fachbüro erstellt werden. Fachliche Orientierung bieten weiterhin u.a. der Leitfaden für die Praxis des Bundesverband Boden e.V. zur Bodenkundlichen Baubegleitung oder die DIN 19639 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

- Durch entsprechende Planungen ist ein Massenüberschuss von Bodenmaterial möglichst zu vermeiden. Insbesondere sollen nach § 3 Abs. 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes - LKreiWiG bei der Ausweisung von Baugebieten durch Festlegung der Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. In der Praxis lässt sich dies allerdings nicht immer realisieren. Bei Vorhaben die ein Bodenschutzkonzept erfordern, fallen daher teilweise auch Aushubmengen an die außerhalb der Fläche verwertet bzw. entsorgt werden müssen. Gemäß § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ein **Abfallverwertungskonzept** zu erstellen. Weitere Informationen zum Abfallverwertungskonzept und ein zur Verwendung vorgesehenes Formular sind auf der folgenden Seite der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zu finden:

  https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallverwertung-und-abfallbehandlung

Kontakt

Landratsamt Lörrach - Fachbereich Umwelt

Im Entenbad 11 + 13
79541 Lörrach
E-mail: umwelt@loerrach-landkreis.de